

# RS Vfgh 1985/10/16 B629/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.1985

## Index

60 Arbeitsrecht

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Prüfungsmaßstab

AKG §2

AKG §5 Abs1 litd

AKG §5 Abs2 lita

## Beachte

in den Entscheidungsgründen ebenso B631/83 vom selben Tag

## Rechtssatz

ArbeiterkammerG; Recht auf Zugehörigkeit zur Kammer für Arbeiter und Angestellte gemäß §5 Abs1 litd und Abs2 lita - verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht iS des Art144 B-VG; negative Feststellung der Arbeiterkammerzugehörigkeit des beim Bauhof der Gemeinde beschäftigten Bf. gemäß §5 Abs2 lita; Bauhof der Gemeinde hier keine vom Gemeindeamt abgesonderte organisatorische Einheit - kein Betrieb iS des §5 Abs1 litd; gesetzmäßige Entscheidung, daß Bf. nicht kammerzugehörig ist - keine Verletzung im Recht auf Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer

## Entscheidungstexte

- B 629/83  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 16.10.1985 B 629/83

## Schlagworte

VfGH / Prüfungsmaßstab, Arbeiterkammern, Rechte verfassungsgesetzlich gewährleistete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1985:B629.1983

## Dokumentnummer

JFR\_10148984\_83B00629\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)